

lässt sich ihre Einheit nur auf Umwegen feststellen. Für das Zusammenfallen von Markgenossenschaft und Gerichtsbezirk verweise ich auf folgende Beispiele¹: Aus den St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jh. kennen wir die Mark Nibelgau², die *marca Argengauensium*³ und die *marca que vocatur Munthariheshuntari*⁴, dies letzte Beispiel ist für die schwäbische Alb weithin typisch; wir haben gesehen, wie Ernst die dortigen Hundertschaften mit Hilfe der wirtschaftlichen Zusammenhänge rekonstruierte⁵. Im mittleren Neckarland fällt die Markgenossenschaft, zu der Esslingen gehörte, mit einer Hundertschaft zusammen, ebenso ist die benachbarte Nellinger Hundertschaft eine wirtschaftliche Einheit⁶. Aus dem bairischen Stammesgebiet nenne ich die Ortsnamen: Ammergau, Peitingau, Schongau, Walgau, Warngau⁷, aus denen ein ursprüngliches Zusammenfallen des Gerichtsbezirks mit dem der Siedlung ersichtlich ist; und auch in Sachsen sind Gaunamen bezeugt, deren Inhalt eine Einzelsiedlung ist⁸. Die freie Markgenossenschaft Altenhaslau bildet mit ihren fünf Dörfern einen Gerichtsbezirk, in dem auf Bussen bis zu 60 Schilling erkannt wird⁹. Für Ried in der Wetterau kennen wir die Formel: das Gericht oder Weidrecht auf dem Ried¹⁰; und wenn Rübel erklärt, die Behauptung Thudichums von der Identität der Cent und Mark in der Wetterau sei nicht ganz leicht nachzuweisen und an anderen Stellen Deutschlands erscheine sie nicht¹¹, so darf ich ihn auf die hier genannten Fälle und auf R. Schröders Register zu Grimms Weistümern (sub verbo Cent) verweisen. Von Hessen sagt Varrentrapp: Gewöhnlich fallen in den Weistümern Gerichts- und Markgenossenschaft zusammen¹². Im Moselland sind die Hundertschaften ziemlich allgemein auch Allmendbezirke, wie Lamprecht zeigt unter Zustimmung Meitzens¹³. Das Zusammenfallen von Gobeizirk und Markgenossenschaft ist nach Grütter das Regelmässige im Loingau¹⁴. Am deutlichsten erkennen wir den Zusammenhang von Gerichts-

1) Vgl. E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgeschichte I 436 f. 2) Baumann, Allgäu I 127 f. 3) Ebenda 128. 4) Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas I 309. 5) Oben S. 705. 6) Württemberg. Vierteljahrshefte 1913 S. 153, 156. 7) Maurer, Gesch. der Dorfverfassung I 105. 8) R. Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Uebergang in das Landesfürstentum, Göttinger Diss. 1910 S. 17. 9) Grimm, Weistümer III 410 ff., 415 ff., 418 § 23. 10) Ebenda III 473. 11) Die Franken S. 88 Anm. 1. 12) A. a. O. 76. 13) I 570 f. 14) Hannover. Geschichtsblätter 1899, 254. 299.